



HALLESCHÉ

Private Krankenversicherung



Wichtige Informationen für die werdende Mutter.

Wenn Sie öfter Lust auf einen nächtlichen Imbiss bekommen, wird Sie das interessieren.

GESUNDHEITSMANAGEMENT

Einleitung	
Was steht im Mutterpass?	04
Routineuntersuchungen während der Schwangerschaft	06
Die Mutterschutzfrist	07
Das Mutterschaftsgeld	08
Die Arbeitsunfähigkeit	09
Die Krankentagegeldversicherung/ Die Krankenhaustagegeldversicherung	09
Adressen von Hebammen	10
Die Checkliste für Ihren Klinikoffen	11
Die Entbindung	12
Die Mitversicherung Ihres Neugeborenen	13
Das Krankenhaustagegeld für Ihr Baby	14
Das Elterngeld	15
Die Elternzeit	17
Die soziale Absicherung	18
Die Vorsorgeuntersuchungen Ihres Kindes	19
Weitere wichtige Hinweise	23
Impressum	24

Von der Vorfreude auf Ihr Baby bis zu seiner Geburt – und darüber hinaus

Herzlichen Glückwunsch – Sie erwarten Nachwuchs. Schwangerschaft, Geburt und das Aufwachsen eines Kindes zu erleben ist eine ganz besonders aufregende Phase in Ihrem Leben. Tage und Monate voller spannender und ereignisreicher Herausforderungen stehen Ihnen bevor.

Um Sie in dieser Zeit zu unterstützen, haben wir in unserer Broschüre alles Wissenswerte und Nützliche rund um das Thema Schwangerschaft, Entbindung und die Zeit kurz danach zusammengestellt.

Auf den folgenden Seiten finden Sie in chronologischer Reihenfolge, angefangen beim Mutterpass bis zu den Vorsorgeuntersuchungen Ihres Kindes, eine Vielzahl von Informationen und wertvollen Tipps.

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß beim Lesen und natürlich eine glückliche und gesunde Schwangerschaft und Entbindung.



Was steht im Mutterpass?

Sobald der Haus- oder Frauenarzt Ihre Schwangerschaft festgestellt hat, stellt er den so genannten Mutterpass aus. Ihren Mutterpass sollten Sie immer bei sich tragen. Wenn Sie in der Geburtsklinik aufgenommen werden oder wenn besondere Umstände plötzliche Hilfe erfordern, gibt der Mutterpass einen Überblick über die nötigen Informationen. Damit Sie Ihren Mutterpass gut verstehen, finden Sie anschließend einige Erklärungen zu den Inhaltspunkten. Wichtig ist es jedoch, Ihren Arzt zu fragen, wenn Sie eine Eintragung interessiert oder irritiert.

Gravidogramm:

Das Gravidogramm ist ein tabellarischer Überblick über den Schwangerschaftsverlauf und die einzelnen Vorsorgeuntersuchungen.

Fundusstand:

Bei dieser Untersuchung wird der Höhenstand der Gebärmutter überprüft.

Kindslage:

Der Arzt orientiert sich an der Lage des kindlichen Köpfchens.

Herztöne:

Die Herztöne des Kindes werden mit dem Hörrohr oder Ultraschallgeräten überprüft, später auch mit dem CTG. An der Herztonkurve kann der Arzt das Wohlbefinden des Babys beurteilen.

Kindsbewegung:

Der Arzt wird fragen, ob Sie regelmäßig Bewegungen Ihres Kindes spüren.

Ödeme:

Ödeme sind deutliche Wasseransammlungen im Gewebe. Diese erkennt der Arzt an Schwellungen, vor allem an den Knöcheln und Händen.

Varikosis:

Varikosis sind Krampfaderbildungen in den Beinen. Durch die Hormonumstellung kommt es zu einer Erweiterung der Venen und somit zu einer persönlichen Neigung der Krampfaderbildung.

Gewicht:

Eine Zunahme von 10 bis 12 kg in der Schwangerschaft ist normal. In den ersten drei Monaten nehmen Sie in der Regel nicht zu.

Hb (Ery):

Hb heißt Hämoglobin = Blutfarbstoff und Ery heißt Erythrozyten = rote Blutkörperchen. Sie geben dem Arzt Auskunft über eine mögliche Anämie (Blutarmut).

Blutgruppenzugehörigkeit:

Mit einem Bluttest werden Ihre Blutgruppe und der Rhesusfaktor bestimmt.

Hypertonie:

Hypertonie heißt Bluthochdruck. Wenn die Grenze des normalen Blutdrucks von 140/90 mmHg in Ruhe auf Dauer überschritten wird, spricht man von Bluthochdruck oder arterieller Hypertonie.

Hypotonie:

Als niedrigen Blutdruck (Hypotonie) bezeichnet man unter dem altersgemäßen Normwert liegende Blutdruckwerte. Der Normwert bei Erwachsenen liegt zwischen 95 und 110 mmHg.



Routineuntersuchungen während der Schwangerschaft

Bei normalem Schwangerschaftsverlauf werden die Untersuchungen alle 4 Wochen und in den letzten beiden Schwangerschaftsmonaten alle 2 Wochen durchgeführt. Alle Untersuchungsdaten werden im Mutterpass festgehalten.

Die Termine können Sie sowohl bei Ihrer Gynäkologin/Ihrem Gynäkologen als auch bei Ihrer Hebamme wahrnehmen.



Routineuntersuchungen:

- Gewichtskontrolle
- Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Nitrid
- Hämoglobinbestimmung im Blut
- Bestimmung von Blutgruppe und Rhesusfaktor
- Blutdruckmessung
- Untersuchung auf Ödeme/Varikosis
- Bauchumfang/Fundusstandmessung
- Kindslage
- Wahrnehmung der Kindsbewegungen
- Momentanes Befinden, Schlafrythmus und Alltagsbewältigung im Beruf und in der Familie
- 3 Ultraschalluntersuchungen (Screening) 9.-12. Woche, 19.-22. Woche und 29.-32. Woche

Die Mutterschutzfrist

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Geburt und endet mit der achten Woche nach der Entbindung. Bei Mehrlings- oder Frühgeburten erstreckt sich diese Frist bis zur zwölften Woche nach der Geburt. Alle Arbeitnehmerinnen haben somit einen Anspruch auf eine Mutterschutzfrist von insgesamt mindestens 14 Wochen.

Weitere Informationen zum Thema Mutterschutz erhalten Sie über die Broschüre »Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz«. Diese können Sie im Internet unter www.bmfsfj.de → Service → Themen-Lotse → »Mutterschutz, Mutterschaftsgeld« herunterladen oder bestellen.

Bestelladresse:

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin

Servicetelefon: 01 80/190 70 50

Internet: www.bmfsfj.de

E-Mail:
publikationen@bundesregierung.de

Das Mutterschaftsgeld

Als privat krankenversicherte Arbeitnehmerin haben Sie während der Mutterschutzfrist einen Anspruch auf insgesamt bis zu 210,- € Mutterschaftsgeld. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an das

Bundesversicherungsamt
Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Telefon: 0228/6191888

Internet: www.mutterschaftsgeld.de

E-Mail:

mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Zusätzlich zum Mutterschaftsgeld erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss, wenn Ihr Nettoarbeitsentgelt mehr als 390,- € monatlich beträgt. Dann hat der Arbeitgeber die Differenz zwischen 13,- € und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt zu zahlen. Wird Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist nach der Entbindung vom Arbeitgeber zulässig gekündigt, zahlt das Bundesversicherungsamt auch diesen Zuschuss. Kündigen dagegen Sie oder endet das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf, besteht kein Anspruch.

Zur ersten Kontaktaufnahme genügt eine Postkarte: »Ich beantrage Mutterschaftsgeld sowie das Merkblatt für Mutterschaftsgeld«. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Antrag sowie das Merkblatt im Internet unter www.mutterschaftsgeld.de herunterzuladen.



Die Arbeitsunfähigkeit

Ganz gleich, ob Sie Arbeitnehmerin oder selbstständig sind. Wenn Sie außerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist krank werden, zahlt die HALLESCHE das versicherte Krankentagegeld. Und zwar unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit in Zusammenhang mit der Schwangerschaft steht oder nicht. Zusätzlich gilt für Selbst-

ständige während der gesetzlichen Mutterschutzfrist eine Sonderregelung: Die HALLESCHE leistet auch dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung steht.

Die Krankentagegeldversicherung

Während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit können Sie den Krankentagegeld-Tarif ruhen lassen und somit Beiträge sparen. Im Rahmen einer »Anwartschaftsversicherung« stellen Sie sicher, dass Ihr

ursprünglicher Versicherungsschutz für Verdienstaufschlag in voller Höhe weiterläuft, sobald die Mutterschutzfrist bzw. die Elternzeit beendet ist.

Die Krankenhaustagegeldversicherung

Falls Sie ein Krankenhaustagegeld abgesichert haben, bekommen Sie es selbstverständlich bei einem notwendigen Aufenthalt für jeden Tag im Krankenhaus – auch wegen Schwangerschaft und Entbindung.

Adressen von Hebammen

Adressen von Hebammen aus Ihrer Umgebung erhalten Sie von Ihrer Gynäkologin/Ihrem Gynäkologen oder dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt. Außerdem helfen Ihnen auch die folgenden Berufsverbände bei Fragen gerne weiter:

Bund freiberuflicher Hebammen
Deutschlands e. V.
Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt
Telefon: 069-79534971
Internet: www.bfhd.de
E-Mail: geschaeftsstelle@bfhd.de

Bund Deutscher Hebammen e. V.
Gartenstraße 26
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721/981890
Internet: www.bdh.de
E-Mail: info@bdh.de



Die Checkliste für Ihren Klinikoffen

Spätestens 6 bis 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin sollten Sie Ihren Klinikoffen packen. Dadurch entsteht keine Hektik, wenn es dann tatsächlich losgeht. Unsere Checkliste soll Ihnen helfen, an alles Notwendige zu denken.

Für Sie selbst:

- 4 – 6 Nachthemden, die sich zum Stillen weit genug öffnen lassen
- ein leichtes Bettjäckchen
- etwa 10 kochfeste Slips oder Einmalhöschen (gibt es oft in der Klinik)
- 1 Packung Stilleinlagen
- 2 Stillbüstenhalter (1 – 2 Nummern größer als sonst)
- Waschlappen und Handtücher (für die Brust am besten Einmalwaschlappen)
- Bademantel
- Freizeitanzug
- Hausschuhe
- Kniestrümpfe oder Socken
- Ihre gewohnten Körperpflegemittel und Kosmetika
- Lektüren
- Bequeme Kleidung für den Nachhauseweg
- Fotoapparat inklusive Filme und Batterien

Wichtige Papiere:

- Mutterpass
- Personalausweis/Reisepass
- Krankenversicherungskarte
- Familienstammbuch oder Heiratsurkunde, bei unverheirateten Müttern Geburtsurkunde

Für Ihr Baby:

Die Babysachen brauchen Sie erst am Entlassungstag. Die Klinik stellt alles, was das Baby während des Klinikaufenthaltes braucht, zur Verfügung. Fragen Sie aber vorsichtshalber nach!

- 1 Hemdchen
- 1 Jäckchen
- 1 Windel für Neugeborene
- 1 Frotteehöschen
- 1 Strampelhose
- 1 Ausfahrgarnitur (Mütze und Jacke)
- 1 Babydecke
- Auto-Kindersitz für die Heimfahrt



Die Entbindung

Selbstverständlich leisten wir auch bei einer ambulanten Entbindung. Wir erstatten Ihnen die Kosten entsprechend Ihrem versicherten Tarif. Die genaue Leistungsaussage entnehmen Sie bitte Ihrem Tarifdruckstück. Zusätzlich zu diesen Leistungen erhalten Sie in einer Vielzahl unserer Tarife bei einer ambulanten Entbindung einen Pauschalbetrag von 550,- €.

Bei einem Versicherungsschutz, der weniger als 100 % Leistung umfasst, zahlen wir aus dem Pauschalbetrag entsprechend dem versicherten Prozentsatz. Sie bekommen die 550,- € auch dann, wenn Sie zu Hause entbinden und danach wegen Komplikationen in eine Klinik müssen.

Ambulant – stationär:

Eine ambulante Entbindung im Kreißsaal eines Krankenhauses gilt nur dann als ambulant, wenn das Krankenhaus keine stationären Leistungen wie etwa einen Pflegesatz oder eine Fallpauschale berechnet. Auch in diesem Fall erhalten Sie den Pauschalbetrag.

Die Entbindung im Krankenhaus:

Wählen Sie einen Krankenhausaufenthalt im Ein- oder Zweibettzimmer mit Chefarztbehandlung und Hebamme, erstattet die HALLESCHE Ihnen die Kosten entsprechend dem versicherten Tarif (Zuschlag zum Pflegesatz in angemessener Höhe).



Die Mitversicherung Ihres Neugeborenen

Muss man den kleinen Erdenbürger gleich versichern – und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Sie können – und Sie sollten! – Ihr Baby gleich ab Geburt mitversichern. Wir verzichten dann auch auf die Risikoprüfung und die Wartezeiten!

Die drei folgenden Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein:

- Ein Elternteil ist am Tag der Geburt seit mindestens drei Monaten bei uns versichert.
- Das Neugeborene wird innerhalb von zwei Monaten rückwirkend ab der Geburt bei uns angemeldet.
- Der Versicherungsschutz des Babys darf nicht höher sein als der eines versicherten Elternteils; der Selbstbehalt kann dabei aber niedriger sein oder ganz entfallen.

Beispiel 1:

Die Eltern haben z. B. im Tarif NK einen Selbstbehalt von 550,- €. Eine Versicherung für das Neugeborene im Tarif NK ohne Selbstbehalt ist möglich.

Beispiel 2:

Die Eltern sind versichert im Mehrbettzimmer. Eine Versicherung für das Neugeborene ist auch im Mehrbettzimmer möglich, nicht jedoch im Ein- oder Zweibettzimmer.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, nehmen wir eine Risikoprüfung, verbunden mit Wartezeiten vor.

Ein Anruf bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner oder Ihrem Service-Center genügt.



Das Krankenhaustagegeld für Ihr Baby

Versichern Sie Ihr Kind gleich nach der Geburt mit einem Krankenhaustagegeld! Bis zum vollendeten 8. Lebensjahr verdoppeln wir bei Kindern das Krankenhaustagegeld, wenn ein Elternteil des Kindes mit ins Krankenhaus aufgenommen wird. Denn: Eine gewohnte Bezugsperson im Krankenhaus hilft über vieles hinweg.

Zur Verdeutlichung anbei folgende Beispiele:

Beispiel 1:

Versichertes Krankenhaustagegeld für Ihr Kind 50,- €

→ 50,- € x 2 (für eine Begleitperson im KH)

= max. 100,- € werden ausbezahlt

Tatsächlich nachgewiesene Kosten für einen Elternteil im Krankenhaus

→ 35,- €

→ **Auszahlung 85,- € (50,- € + 35,- €)**

Beispiel 2:

Versichertes Krankenhaustagegeld für Ihr Kind 50,- €

→ 50,- € x 2 (für eine Begleitperson im KH)

= max. 100,- € werden ausbezahlt

Tatsächlich nachgewiesene Kosten für einen Elternteil im Krankenhaus

→ 100,- €

→ **Auszahlung 100,- € (50,- € x 2)**

Das Elterngeld

Das Elterngeld fängt einen Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes auf. Es beträgt 67 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800,- €. Mindestens werden 300,- € bezahlt – auch für Elternteile, welche vor der Geburt nicht erwerbstätig waren.

Anspruchsberechtigt sind Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Das Elterngeld wird 12 Monate lang gezahlt. Wenn beide Elternteile von der Elternzeit Gebrauch machen, besteht Anspruch für max. 14 Monate.

Weitere Informationen zum Thema »Elterngeld« entnehmen Sie bitte der Broschüre »Elterngeld und Elternzeit«, welche Sie im Internet unter www.bmfsfj.de → Service → Themen-Lotse → Elterngeld herunterladen oder bestellen können.

Bestelladresse:

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin

Servicetelefon: 0180/1907050

Internet: www.bmfsfj.de

E-Mail:
publikationen@bundesregierung.de

Beantragen Sie das Elterngeld am besten gleich nach der Geburt bei den von den Bundesländern bestimmten zuständigen Stellen:

- in Baden-Württemberg: L-Bank, Landeskreditbank
Baden-Württemberg
- in Bayern: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
- in Berlin: Bezirksamt (Jugendamt)
- in Brandenburg: Landkreis, Elterngeldstelle
- in Bremen:
 - in der Stadtgemeinde Bremen: Amt für Soziale Dienste
 - in der Stadtgemeinde
Bremerhaven: Amt für Familie und Jugend
- in Hamburg: Bezirksamt
- in Hessen: Amt für Versorgung und Soziales
- in Mecklenburg-Vorpommern: Versorgungsamt
- in Niedersachsen: Kreisfreie Städte und Landkreise (Jugendamt)
- in Nordrhein-Westfalen: Versorgungsamt
- in Rheinland-Pfalz: Kreisfreie Städte und Landkreise (Jugendamt)
- im Saarland: Landesamt für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz
- in Sachsen: Amt für Familie und Soziales
- in Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt
Referat: Bundeselterngeld
- in Schleswig-Holstein: Außenstellen des Landesamtes für soziale
Dienste
- in Thüringen: Kreisfreie Städte und Landkreise (Jugendamt)

Die Elternzeit

Alle Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf Elternzeit. Die Eltern können ihre Elternzeit ganz oder teilweise gemeinsam nehmen. Auch eine Aufteilung der Elternzeit in Zeitabschnitte ist möglich: Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in zwei Zeitabschnitte gliedern. Eine weitere Aufteilung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Die Elternzeit beginnt frühestens am Tag der Geburt des Kindes und dauert längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet.

Die Übertragung von bis zu einem Jahr Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes ist möglich. Hierzu ist aber eine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Während der Elternzeit darf dem Arbeitnehmer grundsätzlich nicht gekündigt werden.

Achtung:

Wollen Sie Ihre Elternzeit im Anschluss an die achtwöchige Mutterschutzfrist nehmen, müssen Sie dies spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beim Arbeitgeber beantragen!



Die soziale Absicherung

Krankenversicherung

Privatversicherte Personen sind während der Elternzeit gegen Beitragszahlung versichert.

Gesetzliche Rentenversicherung

In der Rentenversicherung werden der Mutter oder dem Vater Zeiten der Kindererziehung als vollwertige Beitragszeiten angerechnet – und zwar für Kinder, die nach dem 31.12.1991 geboren sind. Anerkannt werden 36 Monate nach Ablauf des Monats, in dem das Kind geboren ist. Darüber hinaus werden in den ersten 10 Jahren des Kindes so genannte Anrechnungszeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung – Servicetelefon: 0800/1 00 04 80 00.

Arbeitslosenversicherung

Wurde unmittelbar vor der Kindererziehung eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, so sind Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld und der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei der Berechnung des nach der Elternzeit beantragten Arbeitslosengeldes zu berücksichtigen. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung trägt in der Zeit der Kindererziehung der Staat. Der Bezug von Elterngeld steht einem Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht entgegen, wenn neben der Kinderbetreuung eine Teilzeittätigkeit von 15 bis 30 Wochenstunden möglich ist.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Arbeitsagentur.

Die Vorsorgeuntersuchungen Ihres Kindes

Wie wichtig Vorsorgeuntersuchungen sind, wissen Sie aufgrund Ihrer Schwangerschaft bereits. Nach der Geburt gilt es, die Gesundheit und die Entwicklung Ihres Kindes durch die gezielte Vorsorge zu schützen. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, Ihr Kind gleich ab Geburt mitzuversichern. Wir leisten für die Kinder Vorsorgeuntersuchungen U 1 bis U 9 und darüber hinaus ohne Begrenzung auf gesetzlich eingeführte Programme. Gleich nach der Geburt erhalten Sie von Ihrem Arzt ein gelbes »Untersuchungsheft für Kinder«, das Sie sorgfältig aufheben und zu jeder Untersuchung beim Arzt mitbringen sollten.

Bis zum 14. Lebensjahr Ihres Kindes sind insgesamt 10 Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen. Neben den körperlichen Untersuchungen werden auch die Bewegungsfähigkeiten und die Sinnesorgane des Kindes überprüft. Nutzen Sie die Möglichkeit dieser Vorsorgeuntersuchungen, damit der Arzt neben dem gesunden Wachstum des Kindes auch frühzeitig Störungen in der Entwicklung entdecken und behandeln kann.



Name	wann	bis spätestens
■ U 1:	direkt nach der Geburt	
■ U 2:	3. Lebenstag	10. Lebenstag
■ U 3:	4. Woche	6. Woche
■ U 4:	3. Monat	4. Monat
■ U 5:	6. Monat	7. Monat
■ U 6:	10. Monat	12. Monat
■ U 7:	21. Monat	24. Monat
■ U 8:	3½ Jahre	4 Jahre
■ U 9:	ca. 5 Jahre	

Untersuchung U 1:

Neugeborenen-Erstuntersuchung direkt nach der Geburt. Während dieser Untersuchung wird der APGAR-Test durchgeführt.

APGAR steht für:

A: Atmung

P: Puls

G: Grundhaltung

A: Aussehen (Hautkolorit)

R: Reflexe

Diese Untersuchung wird vom Frauenarzt, Geburtshelfer oder der Hebamme durchgeführt.

Untersuchung U 2:

Die Basis-Untersuchung wird noch in der Klinik, nämlich vom 3. bis 10. Lebenstag des Babys durchgeführt. Dabei werden vom Arzt besonders die Verdauungswege, das Herz und die Lunge sowie die Arme und Beine untersucht. Er überprüft auch die Geschlechtsorgane und trägt weitere Befunde – z. B. über das Nervensystem – in das »Gelbe Heft« ein. Ferner entnimmt er Blutproben für den so genannten Guthrie-Test und die TSH-Bestimmung – das sind Untersuchungen zum Ausschluss von Stoffwechsel- und Schilddrüsen-Störungen.

Untersuchung U 3:

In dieser Untersuchung unterhält sich Ihr Kinderarzt mit Ihnen ausführlich über Ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Kind, über die Pflege, die Schlafgewohnheiten und die Ernährung. Außerdem untersucht er das Baby ganz genau und beobachtet dabei vor allem seine Reflexe sowie die gesamte Motorik. Besonderen Augenmerk richtet er auf die Beweglichkeit der Hüftgelenke. Auch die Gehörfunktionen werden bereits untersucht. Diese Untersuchung wird zwischen der 4. und 6. Lebenswoche durchgeführt und findet bei Ihrem Kinderarzt statt.

Untersuchung U 4:

Diese Untersuchung findet zwischen dem 3. und 4. Lebensmonat statt.

Neben der gründlichen Untersuchung der inneren Organe prüft der Arzt, wie das Kind den Kopf halten kann, wenn es sich hochzieht. Auch wird ein besonderes Augenmerk auf mögliche Fehlhaltungen der Hüften gelegt. Zugleich prüft der Kinderarzt die Feinmotorik, also inwieweit das Baby greifen und etwas zum Mund führen kann. Weitere Untersuchungen sind: Gewichtszunahme, Längenzunahme, Kopfumfang des Kindes.

Erste Impfungen: Diphtherie-Pertussis-Tetanus, Haemophilus Influenza B, Polio, Hepatitis B.

Untersuchung U 5:

Bei dieser Untersuchung wird die Haut auf zwischenzeitlich entstandene Muttermale oder Blutschwämmchen überprüft. Darüber hinaus untersucht der Arzt die Augen, überprüft die Entwicklungsfortschritte sowie die Reaktion des Kindes auf Geräusche. Diese Untersuchung wird zwischen dem 6. und 7. Lebensmonat durchgeführt.

Untersuchung U 6:

Die Untersuchung U 6 findet zwischen dem 10. und 12. Lebensmonat statt. Besonders wird auf die Körperkoordination und die Sprachentwicklung des Kindes geachtet.

Untersuchung U 7:

Während dieser Untersuchung wird das Skelettsystem auf die typische Form kontrolliert. Zudem werden Gewicht, die Größe und die Sinnesorgane überprüft. Diese Untersuchung wird zwischen dem 21. und 24. Lebensmonat durchgeführt.

Untersuchung U 8:

Diese Untersuchung findet zwischen dem 3 1/2 bis 4. Lebensjahr des Kindes statt. Der Arzt untersucht sämtliche Organe und Organsysteme. Seh- und Hörvermögen werden gründlich überprüft sowie die sprachliche, emotionale und soziale Entwicklung beurteilt. Darüber hinaus wird die Schilddrüse abgetastet und das Skelettsystem auf Symmetrie kontrolliert.

Untersuchung U 9:

Bei dieser Untersuchung achtet der Arzt besonders auf die orthopädische Entwicklung und die Zähne. Er kontrolliert die Feinmotorik, die Koordination und die Sinnesorgane des Kindes. Darüber hinaus prüft der Arzt das Sozialverhalten, die Intelligenz und die psychische Entwicklung im Hinblick auf die Einschulung. Die Untersuchung U 9 wird mit ca. 5 Jahren durchgeführt und ist die letzte vor der Einschulung.

Weitere wichtige Hinweise

Wer als Privatversicherter während der Elternzeit eine zulässige Teilzeitarbeit ausübt und dadurch infolge des Unterschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze krankenversicherungspflichtig wird, kann sich befreien lassen.

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Teilzeitbeschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Elternzeit. Der befreite Privatversicherte hat Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss.

Übrigens:

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Erziehungsgeld und Elternzeit nicht entgegen, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer als auch für Beamte, ferner für Selbstständige und mithelfende Familienangehörige. Abhängig Beschäftigte können durch Vorlage des Arbeitsvertrages nachweisen, dass sie eine zulässige Teilzeitarbeit ausüben. Die Erziehungsgeldstelle kann vom Arbeitgeber, dem Selbstständigen bzw. dem mithelfenden Familienangehörigen eine schriftliche Erklärung darüber verlangen, ob eine zulässige Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

HALLESCHE_Gesundheitstelefon

Für Fragen rund um Ihre Gesundheit
Täglich von 7.00 – 22.00 Uhr
Tel.: 07 11/66 03-2000

HALLESCHE_Gesundheitsportal

Für Informationen und Tipps rund
um das Thema Gesundheit
www.hallesche-gesundheitsportal.de



2007

zum 9. Mal in Folge »SEHR GUT«

HALLESCHE
Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit
70166 Stuttgart
service@hallesche.de
www.hallesche.de